

# TE Vwgh Beschluss 2026/7/21 Ra 2026/11/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2026

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs5

B-VG Art139

B-VG Art140

VwGG §28 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Schimpfhuber, über die Revision des DDr. C F, vertreten durch Dr. Wolfram Proksch, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 12. Mai 2026, Zl. VGW-162/006/16569/2024-9, betreffend Beitrag zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2023 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, vertreten durch die Graf Isola Rechtsanwälte GmbH in Wien; weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde im Beschwerdeverfahren und in Bestätigung des Bescheides der belangten Behörde der Beitrag des Revisionswerbers zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2023 gemäß Abschnitt I iVm. Abschnitt IV Abs. 5 und Abs. 7 der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (Beitragsordnung) mit € 31.000,-- (Höchstbeitrag) festgesetzt. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde im Beschwerdeverfahren und in Bestätigung des Bescheides der belangten Behörde der Beitrag des Revisionswerbers zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2023 gemäß Abschnitt römisch eins in Verbindung mit , Abschnitt römisch vier Absatz 5, und Absatz 7, der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der

Ärztchammer für Wien (Beitragsordnung) mit € 31.000,-- (Höchstbeitrag) festgesetzt. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

2

Das Verwaltungsgericht stellte fest, der Revisionswerber sei Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Wien und im Beitragsjahr 2023 ordentliches Mitglied der Ärztkammer für Wien gewesen. Er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der G A GmbH in Wien, in der er auch ärztlich tätig sei, sowie handelsrechtlicher Geschäftsführer der G H GmbH, die alleinige Gesellschafterin der G A GmbH sei. Weiters habe er angegeben, ärztlicher Leiter einer Ambulanz im Landesklinikum S zu sein und durch Vorträge und Publikationen ein geringes Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit zu beziehen.

3

Der Revisionswerber habe der belangten Behörde ein teilweise ausgefülltes Erklärungsformular geschickt. Per E-Mail sei nachträglich ein Screenshot eines Ausschnittes aus dem Einkommensteuerbescheid des Revisionswerbers für das Jahr 2020 übermittelt worden. Der Beitragserklärung sowie dem Screenshot sei ein einziger das Einkommen des Revisionswerbers im Jahr 2020 betreffender Betrag in der Höhe von € 6.163,84 zu entnehmen. Alle anderen Felder seien freigelassen worden.

4

Seitens der belangten Behörde sei der Revisionswerber mehrfach aufgefordert worden, die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Fondsbeitrag 2023 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Den Aufforderungen der belangten Behörde, Lohnzettel „L16“ und/oder den vollständigen Einkommensteuerbescheid bzw. die Arbeitnehmerveranlagung des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres sowie alle Monatsgehaltszettel oder die Lohn- und Gehaltsbestätigung des Dienstgebers für das Jahr 2020 vorzulegen, sei der Revisionswerber nicht nachgekommen. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sei die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020 mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass es Sicherheitsbedenken gebe.

5

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Fondsbeitrag 2023 heranzuziehen seien, seien u.a. die laufenden Gewinne der Unternehmen des Revisionswerbers, zumal diese Unternehmen auf die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit gerichtet seien, unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder einer Rücklage zugeführt werden würden, Veräußerungsgewinne der Gesellschaften sowie an den Revisionswerber ausgezahlte Entgelte für seine Tätigkeit als ärztlicher Leiter und/oder handelsrechtlicher Geschäftsführer der GA GmbH und der G H GmbH. Aufgrund der genannten Tätigkeiten des Revisionswerbers seien die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen jedenfalls als erforderlich im Sinn von Abschnitt IV Abs. 5 der Beitragsordnung zu qualifizieren, um festzustellen, ob und in welcher Höhe Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorlägen. Obgleich der Revisionswerber wie auch schon in vorangegangenen Verfahren wiederholt ausgeführt habe, dass er im Rahmen der G A GmbH kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erziele, sei die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass diese Angabe zu überprüfen sei. Die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen seien durch den Revisionswerber zugänglich zu machen. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Fondsbeitrag 2023 heranzuziehen seien, seien u.a. die laufenden Gewinne der Unternehmen des Revisionswerbers, zumal diese Unternehmen auf die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit gerichtet seien, unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder einer Rücklage zugeführt werden würden, Veräußerungsgewinne der Gesellschaften sowie an den Revisionswerber ausgezahlte Entgelte für seine Tätigkeit als ärztlicher Leiter und/oder handelsrechtlicher Geschäftsführer der GA GmbH und der G H GmbH. Aufgrund der genannten Tätigkeiten des Revisionswerbers seien die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen jedenfalls als erforderlich im Sinn von Abschnitt römisch vier Absatz 5, der Beitragsordnung zu qualifizieren, um festzustellen, ob und in welcher Höhe Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorlägen. Obgleich der Revisionswerber wie auch schon in vorangegangenen Verfahren wiederholt ausgeführt habe, dass er im Rahmen der G A GmbH kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erziele, sei die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass diese Angabe zu überprüfen sei. Die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen seien durch den Revisionswerber zugänglich zu machen.

6

Aus diesem Grund seien der vollständig lesbare Einkommensteuerbescheid 2020 sowie der vollständige Jahresabschluss 2020 der G A GmbH sowie der G H GmbH, bestehend aus den Bilanzen sowie den Gewinn- und

Verlustrechnungen für das Jahr 2020 vom Revisionswerber vorzulegen gewesen. Eine Bestätigung durch den Steuerberater als „indirekter Beweis“ sowie der Hinweis auf die Haftung der steuerlichen Vertretung seien nicht ausreichend.

7

Da der Revisionswerber den Aufforderungen der belangten Behörde auch nach Ablauf der angemessen gesetzten Nachfrist nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen habe und bis zuletzt die Vorlage des vollständigen Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020 sowie der sonstigen erforderlichen Unterlagen verweigert habe, sei der Höchstbeitrag gemäß Abschnitt IV Abs. 7 der Beitragsordnung für das Jahr 2023 vorzuschreiben gewesen. Da der Revisionswerber den Aufforderungen der belangten Behörde auch nach Ablauf der angemessen gesetzten Nachfrist nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen habe und bis zuletzt die Vorlage des vollständigen Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020 sowie der sonstigen erforderlichen Unterlagen verweigert habe, sei der Höchstbeitrag gemäß Abschnitt römisch vier Absatz 7, der Beitragsordnung für das Jahr 2023 vorzuschreiben gewesen.

8

Die Behauptung des Revisionswerbers, es bestünden Sicherheitsbedenken betreffend die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen, sei nicht überzeugend. Ob entscheidungsrelevante Tatsachen vorlägen bzw. ob bestimmte Unterlagen beitrags- und leistungsrelevante Daten für die Festsetzung des Fondsbeitrages enthielten, sei von der belangten Behörde und nicht durch den Revisionswerber zu beurteilen.

9

Aus den genannten Gründen sei somit die Festsetzung des Höchstbeitrages für das Jahr 2023 rechtmäßig erfolgt, weshalb der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen und die dagegen gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers abzuweisen gewesen sei.

10

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 3. März 2026, E 1832/2025-5, die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

11

In der vorliegenden außerordentlichen Revision werden zur Begründung der Zulässigkeit eine Abweichung von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bemessungsgrundlage sowie das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „automatischen Höchstbeitragsvorschrift“ sowie zur „Inzidentprüfung der WFF-Gebahrung“ geltend gemacht. Im Übrigen beruft sich der Revisionswerber auf das Vorliegen von „verfassungs- und unionsrechtlichen Vorfragen von grundsätzlicher Bedeutung“.

12

Die Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG liegen nicht vor. Die Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegen nicht vor:

13

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

14

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

15

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß

Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (vgl. VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046, mwN). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen (vgl. VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046, mwN).

16

Der Zulässigkeitsbegründung gelingt es nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Beurteilung, fallbezogen seien die rechtlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung des Höchstbeitrages gegeben gewesen, von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wäre bzw. dass es im Hinblick auf die vorliegende Konstellation weiterer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für die Vorschreibung des Höchstbeitrages sowie zu Abschnitt IV Abs. 5 und Abs. 7 der Beitragsordnung bedürfte (vgl. etwa den Revisionswerber sowie die Beitragsjahre 2013, 2014 und 2015 betreffend VwGH 10.5.2017, Ra 2017/11/0058, und VwGH 25.1.2019, Ra 2018/11/0247; siehe ferner VwGH 29.4.2025, Ra 2023/11/0060). Der Zulässigkeitsbegründung gelingt es nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Beurteilung, fallbezogen seien die rechtlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung des Höchstbeitrages gegeben gewesen, von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wäre bzw. dass es im Hinblick auf die vorliegende Konstellation weiterer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für die Vorschreibung des Höchstbeitrages sowie zu Abschnitt römisch vier Absatz 5 und Absatz 7, der Beitragsordnung bedürfte (vgl. etwa den Revisionswerber sowie die Beitragsjahre 2013, 2014 und 2015 betreffend VwGH 10.5.2017, Ra 2017/11/0058, und VwGH 25.1.2019, Ra 2018/11/0247; siehe ferner VwGH 29.4.2025, Ra 2023/11/0060).

17

Insbesondere vermag die Zulässigkeitsbegründung keinen Widerspruch des angefochtenen Erkenntnisses zu den von ihr angeführten Entscheidungen VwGH 16.12.2014, 2012/11/0080, VwGH 11.10.2016, Ra 2016/11/0126, sowie VwGH 14.2.2024, Ra 2022/11/0192, darzulegen.

18

Wie der Verwaltungsgerichtshof zudem in ständiger Rechtsprechung ausspricht, können Normbedenken gegen generelle Rechtsvorschriften vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht als grundsätzliche Rechtsfrage aufgeworfen werden; die Zulässigkeit einer Revision kann mit einer solchen Frage nicht begründet werden, weil die Frage der Rechtmäßigkeit von generellen Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fällt (vgl. VwGH 24.4.2025, Ra 2025/02/0061, mwN). Im Übrigen wurde die Behandlung der Beschwerde des Revisionswerbers gegen das angefochtene Erkenntnis vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt (siehe den oben zitierten Ablehnungsbeschluss). Wie der Verwaltungsgerichtshof zudem in ständiger Rechtsprechung ausspricht, können Normbedenken gegen generelle Rechtsvorschriften vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht als grundsätzliche Rechtsfrage aufgeworfen werden; die Zulässigkeit einer Revision kann mit einer solchen Frage nicht begründet werden, weil die Frage der Rechtmäßigkeit von generellen Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fällt (vgl. VwGH 24.4.2025, Ra 2025/02/0061, mwN). Im Übrigen wurde die Behandlung der Beschwerde des Revisionswerbers gegen das angefochtene Erkenntnis vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt (siehe den oben zitierten Ablehnungsbeschluss).

19

Welche „unionsrechtlichen Vorfragen von grundsätzlicher Bedeutung“ sich im vorliegenden Fall stellen würden, wird in der Zulässigkeitsbegründung in keiner Weise dargelegt.

20

Da die Revision somit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Da die Revision somit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 21. Juli 2026

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026110063.L00

**Im RIS seit**

11.08.2026

**Zuletzt aktualisiert am**

11.08.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)